

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Greiz vom 18.02.2016

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze (GVBl. S. 82) und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Greiz vom 18.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2010 hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 17.02.2016 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Greiz erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Sieht diese Satzung für eine Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so wird eine Gebühr erhoben, die nach einer in dieser Satzung aufgeführten vergleichbaren Leistung zu bemessen ist. Für eine Benutzung, die nach Zeit und Arbeit den normalen Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen übersteigt, wird zu den in dieser Satzung vorgesehen Gebühren ein Zuschlag in Höhe der tatsächlichen zusätzlichen Aufwendungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer die städtischen Bestattungseinrichtungen beauftragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Für die Grabgebühr bei Reihengrabstätten entsteht die Gebührenschuld mit der Zulassung der Bestattung. Bei Wahlgrabstätten entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes und zwar für den gesamten Zeitraum, auf den sich die Verleihung oder Verlängerung erstreckt.
Satz 3 ff. entfallen
- (3) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren ausreichend sichergestellt werden. Sind die Grabgebühren vor der Bestattung nicht bezahlt oder ausreichend sichergestellt, so kann die Stadt vor Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Feststellung des Todes die Bestattung ablehnen. Sonstige Leistungen, zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann die Stadt ablehnen, bis die dafür zu entrichtenden Gebühren bezahlt oder ausreichend sichergestellt sind.
- (5) Die Grabgebühren gemäß § 6 sind in der Regel im Voraus zu entrichten. Die Gebühren können durch Satzungsänderung neu festgesetzt werden. Diese Berechtigung wird durch eine Vorauszahlung nicht beeinträchtigt, jedoch dürfen sich die Erhöhungen nicht auf die Vergangenheit beziehen.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- (1) Benutzung der Einrichtungen auf dem Neuen Friedhof

a) Aufbahrungs- und Abschiedsraum	112,00 €
b) Kühlzelle	196,00 €
c) Trauerhalle	197,00 €
d) Musikanlage oder Harmonium	82,00 €
e) entfallen	---
f) Sargwagen	72,00 €
- (2) Benutzung der Trauerhallen der übrigen kommunalen Friedhöfe 298,00 €
- (3) Räumung von Grüften bei Eigentumswechsel

a) pro Sarg	1.590,00 €
b) pro Urne	398,00 €

§ 6 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr für
- a) Reihengrabstätten (ab dem vollendeten 4. Lebensjahr) 22,00 €
 - b) Kindergräber (bis zum vollendeten 4. Lebensjahr) 14,00 €
 - c) Totgeborene 14,00 €
- (2) Die Grabgebühren für Wahlgrabstätten betragen pro Jahr für
- a) 1-stellige Grabstätten (1 Sarg und 4 Urnen) 41,00 €
 - b) 2-stellige Grabstätten (2 Särge und 8 Urnen) 78,00 €
 - c) 3-stellige Grabstätten (3 Särge und 8 Urnen) 119,00 €
- (3) Die Grabgebühren für Urnengrabstätten betragen pro Jahr für
- a) Urnenreihengrabstätten 12,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen) 23,00 €
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten namenlos
(incl. Beisetzung und Pflege) 10,00 €
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten namentlich
(incl. Beisetzung und Pflege, ohne Namenstafel) 11,00 €
- (4) Die Grabgebühren für Grüfte betragen pro Jahr für
- a) 2-stellige Grüfte (2 Särge und 8 Urnen) 89,00 €
 - b) 3-stellige Grüfte (3 Särge und 8 Urnen) 107,00 €
 - c) jeden weiteren Sargplatz zusätzlich 19,00 €
- (5) Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht oder eine Entziehung des Grabnutzungsrechtes begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes
mit Graburkunde 13,00 €
- b) Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Leiche 100,00 €
- c) Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Urne 40,00 €
- d) entfallen ---
- e) entfallen ---
- f) Ausstellung einer Bestätigung zur Überführung einer Leiche oder Urne zur
Bestattung auf einen Friedhof der Stadt Greiz 13,00 €
- g) Ausstellung eines beglaubigten Auszuges aus der Grabkartei 100,00 €
- h) entfallen ---
- i) Ausstellung einer Ersatzurkunde oder Ersatzbescheinigung 100,00 €
- j) Genehmigung von Grabmalern für Reihengrabstätten 100,00 €

k) Genehmigung von Grabmälern für Wahlgrabstätten einsteilig	56,00 €
l) Genehmigung von Grabmälern für Wahlgrabstätten zweisteilig	53,00 €
m) Genehmigung von Grabmälern für Wahlgrabstätten dreisteilig	100,00 €
n) Genehmigung von Grabmälern für Urnengrabstätten	40,00 €
o) entfallen	---
p) entfallen	---
q) entfallen	---

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Greiz vom 18.12.2006 außer Kraft.

ausgefertigt: Greiz, 18.02.2016

gez. Grüner
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.02.2016 erfolgte im Amtsblatt Nr. 04/2016, erschienen am 08.04.2016.